

KURZE ERINNERUNG ZU VORGEFERTIGTEN BESTÄTIGUNGEN

Im Juli 2016 veröffentlichte Expertsuisse ein Positionspapier, das unter den Wirtschaftsprüfern und den Auftraggebern von vorgefertigten Bestätigungen weitgehend unbeachtet geblieben ist.

Was verstehen wir unter vorgefertigten Bestätigungen?

Es kommt immer häufiger vor, dass der Gesetzgeber, Bundesämter, öffentliche Stellen, Banken und andere Institutionen Bestätigungen und Berichte erstellen, die von Revisionsstellen oder Wirtschaftsprüfern unterschrieben werden sollen. Oder sie verlangen von ihnen, dass sie Formulare oder Aufzeichnungen unterschreiben, die sie ihren Kunden im Rahmen der Gewährung von Subventionen, Spenden oder Krediten vorlegen.

Warum sind vorgefertigte Bestätigungen problematisch für unseren Berufsstand?

Vorgefertigte Bestätigungen werden in der Regel von den Autoren in guter Absicht erstellt. Leider ignorieren Letztere bei der Formulierung der Bestätigungen einige Berufspflichten, die Wirtschaftsprüfer erfüllen müssen. Die Anforderungen an die Wirtschaftsprüfung sind vordefiniert, entsprechen aber in der Regel nicht dem Inhalt vorgefertigter Bestätigungen. Der Berufsstand ist manchmal mit der unlösbaren Aufgabe konfrontiert, diese Bestätigungen mit den Standes- und Berufsregeln sowie anderen anwendbaren technischen Publikationen (zum Beispiel den Schweizer Prüfungsstandards) in Übereinstimmung zu bringen.

Aufgrund dieser Normen müssen Wirtschaftsprüfer ihre Unterschrift unter vorgefertigte Bestätigungen oft verweigern. Es besteht auch die Gefahr einer Diskrepanz zwischen den tatsächlich durchgeführten Prüfungsarbeiten und den Erklärungen, die der vorgefertigten Bestätigung isoliert entnommen werden könnten. In der Praxis werden deshalb häufig Bestätigungen oder Berichte auf Basis der von Expertsuisse oder dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) festgelegten Normen anstatt oder in Ergänzung der vorgefertigten Bestätigung einschliesslich

eines Hinweises geliefert, wonach die Bestätigung gemäss den Standes- und Berufsregeln erstellt worden ist.

Zweck der Publikation von Expertsuisse. Leider akzeptieren bestimmte Adressaten vorgefertigter Bestätigungen keine separaten Berichte. Das kann gravierende wirtschaftliche Nachteile für die Auftraggeber haben und damit Frustrationen auslösen, die sich gegen die Wirtschaftsprüfer richten.

Die von Expertsuisse veröffentlichte Position hat zum Ziel, einen Dialog zwischen dem Berufsstand des Wirtschaftsprüfers und diesen Institutionen anzustossen und zu fördern. Gleichzeitig wurde dem Berufsstand damit ein Hilfsmittel für die Erbringung dieser Art von Prüfungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt.

Ein Bericht für jeden Prüfgegenstand. Wie oben erwähnt sind Wirtschaftsprüfer gehalten, die Standards von Expertsuisse anzuwenden. Es existiert eine ganze Reihe verschiedener Berichte, die eine angemessene Lösung für jede Situation ermöglichen sollte. Zusammenfassung der möglichen Prüfungsaufträge:

- Vergangenheitsorientierte Finanzinformationen werden durch einen Revisionsbericht (PS 200 bis 810) oder eine prüferische Durchsicht (PS 910) abgedeckt
- Pro-forma-Finanzinformationen (PS 950/ISAE 3000 oder ggf. ISAE 3420)
- Zukunftsorientierte Finanzinformationen (PS 940)
- Erstellung von Finanzinformationen (PS 930)
- Nichtfinanzielle Informationen (zum Beispiel Anzahl Mitarbeitende oder zweckkonforme Verwendung der Ressourcen; PS 950)
- Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich der Finanzinformationen (PS 920 oder ISRS 4400)

Expertsuisse hat ausserdem verschiedene Bestätigungsvorlagen erstellt, die von unseren Mitgliedern verwendet werden können.

EXPERTsuisse arbeitet mit den Institutionen zusammen. Vor dem Hintergrund einer steigenden Nachfrage nach betriebswirtschaftlichen Prüfungen sind Expertsuisse und seine Ausschüsse offen für den Dialog und engagieren sich im Rahmen der Erstellung von Prüfungsvorschriften, Berichten oder Bestätigungen.

Durch einen Austausch zwischen den Institutionen und Expertsuisse können Prüfungsdienstleistungen und -berichte an die Umstände angepasst und die Diskrepanz zwischen Erwartungen und Realität minimiert werden. ■



JÜRIG GEHRING,
EIDG. DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, MITGLIED DER
REDAKTIONSKOMMISSION
VON EXPERT FOCUS,
LEITER WIRTSCHAFTS-
PRÜFUNG, BDO